

Satzung Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.
Dorfstraße 34, 96132 Schlüsselfeld

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.“. (FV Elsendorf). Er hat seinen Sitz in der Dorfstraße 34, 96132 Schlüsselfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3

Vereinszweck, Ziele, Aufgaben, Vergütung und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (8) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (11) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (12) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur

Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vorstandes/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus zu Geschäftsjahresbeginn zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Schatzmeister
Schriftführer
Jugendvertreter
Vertreter / in der Frauen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. oder 3. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren oder länger gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Kassier ist als Bevollmächtigter des 1. Vorsitzenden zuständig für sämtliche Geldgeschäfte des Vereins. Er führt die Kassenbücher und gibt bei der jährlichen

Mitgliederversammlung einen Bericht über Ein- und Ausgaben des Vereins. Im Verhinderungsfalle kann der Vorstand eine Vertretung berufen. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen.

(9) Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitsliste und erledigt die ihm zustehenden Schreibarbeiten des Vereins. Im Verhinderungsfalle kann der Vorstand eine Vertretung berufen.

(10) Die Jugendvertretung übernimmt und bemüht sich um die Belange der Jugendlichen und Schüler. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand im Sinne einer sachgerechten Schüler- und Jugendarbeit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1)** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2)** Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3)** Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4)** Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5)** Erstellung des Kassenberichts,
- (6)** Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen die, vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüsselfeld sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten. Mit Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Unterabteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schlüsselfeld mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Die neue Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der von der Rechtsabteilung des Bayerischen Landessportverbandes BLSV zur Verfügung gestellte Mustersatzung und sie wurde auf den FVE zugeschnitten. Die neue Satzung wurde bereits am 24.06.2009 von Herrn Kroack vom Finanzamt Bamberg geprüft und abgesegnet. Die Mitglieder wurden fristgerecht mit einem Einladungsschreiben Ende Oktober zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2009 im Sportheim in Elsendorf schriftlich, durch Aushang im Kasten sowie durch Anzeige in den örtlichen Mitteilungsblättern unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. In dem Anschreiben waren als Anlagen ein Erklärungsschreiben an die Mitglieder, und sowohl die alte als auch die neue Satzung abgedruckt, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild machen zu können und sie vor Überraschungen zu schützen. Die Einladung ist zugleich dem DJK-Diözesan- und Bundesverband fristgerecht zugesandt worden. Eingegangene Abstimmungsvollmachten und anwesende Mitglieder stimmten schriftlich mit 176:0 der Satzungsänderung zu. Die erste außerordentliche Mitgliederversammlung war jedoch nicht beschlussfähig, da nicht 4/5 der Mitglieder anwesend waren, was bei einem Mitgliederstand am 15.11.2009 von 301 bedeutet hätte, dass 241 Mitglieder hätten anwesend sein müssen. Deshalb wurde die Einladung zur zweiten außerordentlichen Hauptversammlung am 29.11.2009 noch einmal ausgesprochen und im Kasten ausgehängt. Die Einladung zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung war bereits auf dem Schreiben an die Mitglieder ergangen, da abzusehen gewesen war, dass nicht 241 Mitglieder anwesend sein würden.

Der Austritt aus der DJK, die Namensänderung sowie die Satzungsänderung wurden bei der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.2009 15.00 im Sportheim in Elsendorf in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Anmeldung im Vereinsregister in Kraft.

Elsendorf, den 29.11.2009

Änderung der Satzung vom 29.11.2009 am 06.01.2010 in der jährlichen ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die Satzung wird in Überschrift und § 1 folgendermaßen geändert:

ALT:

Satzung Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.

Buchfelder Straße 47, 96132 Elsendorf

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.“. (FV Elsendorf). Er hat seinen Sitz in der Buchfelder Straße 47, 96132 Elsendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

NEU:

Satzung Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.

Dorfstraße 34, 96132 Schlüsselfeld

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Fußballverein Elsendorf 1947 e.V.“. (FV Elsendorf). Er hat seinen Sitz in der Dorfstraße 34, 96132 Schlüsselfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Unterschriften: Vorstandschaft

1. Edmund Pavelka als 1.Vorstand
2. Christian Röckelein als 2.Vorstand
3. Michael Dürst als 3.Vorstand
4. Peter Güntner als Kassier
5. Conny Voigt als Schriftführerin

Unterschriften: Vereinsausschuss und Mitglieder

6. Michael Lindner als Jugendleiter
7. Monika Durmann als Damengymnastikleiterin/ Vertreterin der Frauen
8. Lorenz Kräck
9. Christian Hofmann
10. Bernhard Lorz
11.Dieter Kress als Spielleiter der 1.Mannschaft

12.Thomas Voigt als Spielleiter der 2.Mannschaft
13.Hofmann Georg als Spielleiter der Alten Herren